



COVID-19-Bulletin – Nr. 23

Ausgabe vom 27. Januar 2022

Allgemeine Informationen

Nach wie vor ist Flexibilität und Gelassenheit gefragt. Alle möchten wieder einen unbeschwerten Schulbetrieb und den Kindern und Jugendlichen möglichst viel Normalität zugestehen. Die aktuelle Lage lässt aber den Verzicht auf alle Massnahmen noch nicht zu.

Mit der Ankündigung des Gesundheitsdepartements, ab kommender Woche auf die Ausbruchstestungen in Schulen (Ausnahme: Sonderpädagogische Einrichtungen) zu verzichten und mit der Umwandlung der Maskenpflicht in eine dringende Empfehlung, ändern sich auch für Sie nochmals die «gewohnten» Abläufe. → vgl. das neue Merkblatt Contact Tracing ab 31. Januar 2022

Mehrere positive Fälle in einer Klasse – Was jetzt?

Das Gesundheitsdepartement sieht gemäss dem angepassten Merkblatt «Contact Tracing in der Volksschule» keine weiteren Massnahmen mehr auf Klassenebene vor, wenn mehrere Schülerinnen und Schüler positiv getestet werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler werden nach Vorgaben des Bundes in Isolation gesetzt, Mitschülerinnen und Mitschüler und Lehrpersonen müssen nicht in Quarantäne.

Je nach Situation vor Ort kann es aber als sinnvoll erachtet werden, weitere Massnahmen in solchen Fällen zu erlassen. Als Schulträger haben Sie die Möglichkeit, eine kommunal angeordnete, befristete Maskenpflicht zu verfügen. Ob der Schulträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, entscheidet er nach eigenem Ermessen. Für die allfällige Anordnung kann die von uns bereits einmal zur Verfügung gestellte, leicht angepasste Musterverfügung, verwendet werden. → vgl. Musterverfügung zum Anpassen ab 31. Januar 2022

Maskenpflicht für Lehrpersonen bleibt bestehen

Erwartungsgemäss trifft bei uns wiederholt die Frage ein, weshalb nicht auch für Lehrpersonen die Maskenpflicht aufgehoben wird oder weshalb die Lehrpersonen nun nicht auch selber entscheiden dürfen, ob sie im Unterricht weiterhin eine Maske tragen oder nicht.

Die Maskenpflicht für alle Erwachsene in Schulgebäuden orientiert sich an den Vorgaben des Bundes im öffentlichen Raum. Somit bleibt diese Regelung vorläufig für alle erwachsenen Personen im schulischen Umfeld bestehen. Wie alle anderen Massnahmen wird auch diese laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Testmöglichkeit vor Lager bei «together we test» (TWT) bleibt bestehen

Unsere Abklärung beim Gesundheitsdepartement hat ergeben, dass bei der Aufhebung der präventiven Tests die Testungen VOR einem Lager via TWT nicht betroffen sind. Gerne weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass es auch lokale Varianten vor Ort mit «Antigen-Schnelltests» gibt. Die Aussagekraft von Tests bei Personen ohne Symptome ist aber begrenzt und stellt

lediglich eine Momentaufnahme dar. Deshalb empfiehlt das Kantonsarztamt keine routinemässigen Tests vor einem Lager. Der Entscheid, ob und falls ja welche Art der Testung durchgeführt wird, liegt bei Ihnen als Schulträger.

Unterstützung in COVID-19-Fragen

Wir bauen auf unserer [Website](#) den Bereich der FAQs laufend aus und werden weiterhin bestrebt sein, Ihre Fragen möglichst schnell dort zu beantworten. Wir bitten Sie, sich jeweils in erster Linie über die FAQs zu informieren. Danke, dass Sie allfällige Anliegen oder Fragen schriftlich an avs@sg.ch richten.